

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-1016/Gra-102

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystrasse 2
1030 Wien

Per eMail an: iib16a-legistik@bmgf.gv.at

Wien, 12. Dezember 2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Mit der vorliegenden Novelle des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG) sollen weitere Durchführungsmaßnahmen im Bereich der amtlichen Kontrolle vorgenommen werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich möchte die Möglichkeit nutzen und auf einen Punkt hinweisen, der in der täglichen Arbeit bei betroffenen Landwirten und Lebensmittelunternehmern viel Unmut nehmen würde:

So erschweren übertriebene Verwaltungsstrafen das Wirtschaften und können auch die Existenz von Betrieben gefährden. Ein Ansatz, diesen Umständen begegnen zu können, kann darin liegen, bei einem erstmaligen Verstoß von einer Bestrafung abzusehen und stattdessen mit einer Beratung das Auslangen zu finden. Der **Grundsatz „beraten statt strafen“** könnte vor allem in jenen Gesetzen verankert werden, in denen eine Verletzung der relevanten Bestimmung weder eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit, noch eine wesentliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Menschen, noch wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt bewirken kann.

Auch im Vollzugsbereich des EU-QuaDG könnte der Grundsatz „beraten statt strafen“ sinnvoll umgesetzt werden. So sollte eine analoge Bestimmung zu § 35 Abs 7

2/4

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) ins EU-QuaDG aufgenommen werden.

Im Bereich der Lebensmittelsicherheit haben Aufsichtsorgane schon jetzt die Möglichkeit, bei geringfügigen Verstößen von einer Anzeige abzusehen und den Beschuldigten zu ermahnen. Davon wird in der Praxis nicht in wünschenswertem Umfang Gebrauch gemacht. Die derzeit bestehende Ermächtigung im LMSVG zum Absehen einer Strafe sollte auch im EU-QuaDG eingefügt werden.

Besondere Anmerkungen

Ad § 4 Abs 2:

In der Praxis und bei Auslegungsfragen ist es bisher zu Unklarheiten bezüglich des Begriffes „ihre Rechtsnachfolgerin“ gem § 4 Abs 2 EU-QuaDG gekommen. Um dies hintanzuhalten, regt die Landwirtschaftskammer Österreich an, diese Textpassage zu konkretisieren.

Ad § 5:

Der gem § 5 eingerichtete Kontrollausschuss kann lt Abs 8 zur Bearbeitung einzelner Schwerpunkte fallweise Sachverständige beiziehen. Es ist nachvollziehbar, dass nicht alle Mitglieder des Beirates für die biologische Produktion (gem § 13) auch stimmberechtigte Mitglieder des Kontrollausschusses sein können.

Bisher hat der Informationsfluss zwischen dem Kontrollausschuss und dem Beirat für die biologische Produktion nur sehr mangelhaft funktioniert. Tatsächlich haben die Mitglieder des Beirates erst mit der Veröffentlichung auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF) von den jeweiligen Beschlüssen erfahren. Entscheidungen, die nicht in schriftlicher Form erfolgen - etwa die Kontrollpraxis betreffend - erfahren die Mitglieder des Beirates für die biologische Produktion derzeit überhaupt nicht.

Die im Kontrollausschuss behandelten Themen und dort erstellten Dokumente, wie etwa die Richtlinien und Handbücher gem § 5 Abs 2 Z 1, die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Z 4 und die Maßnahmenkataloge in Bezug auf die EU-Bio-VO und den Verdacht von offensichtlichen oder groben Übertretungen von bestimmten Materiengesetzen gem Z 6, sind für die Vertreter der Bio-Landwirtschaft von großer Wichtigkeit. Die Vertreter dieses Sektors können mit ihrer Expertise auch wertvollen Input leisten, um praktikable und effiziente Lösungen zu finden. Häufig wird auch eine „Vorlaufzeit“ vor der Veröffentlichung benötigt, um die Praxis auf die Änderungen oder aktuelle Auslegungen vorbereiten zu können.

3/4

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher eine Einbindung der Vertreter der Bio-Landwirtschaft in die Aufgaben des Kontrollausschusses mit je einem Sitz als nicht stimmberechtigte Mitglieder im Kontrollausschuss.

Ad § 13 Abs 9:

Gem § 13 Abs 9 gehört es zu den Aufgaben des Beirates für die biologische Produktion Richtlinien-Vorschläge zu erstellen. Der Begutachtungsentwurf sieht nun vor, dass den vom BMGF herausgegebenen Richtlinien gem Abs 9 Z 3 die Wirkung eines objektivierte Sachverständigengutachtens zukommt. Es gibt außerdem nach Abs 4 die Möglichkeit, dass das BMGF Richtlinien des Beirates oder Teile des Codex-Kapitels A8 durch Verordnung für verbindlich erklären kann.

In der Vergangenheit gab es immer wieder Unzufriedenheit damit, dass der Codex die Qualität eines objektivierte Sachverständigengutachtens hat und damit als „rechtlich nicht verbindlich“ angreifbar war. Daher war es eines der Ziele, das mit dem EU-QuaDG verfolgt wurde, eine Grundlage für die Erlassung rechtsverbindlicher nationaler Regeln für die Bio-Landwirtschaft in Österreich zu schaffen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Beschlüsse des Bio-Beirates in Form von Verordnungen erlassen werden, weshalb Z 3 die Erarbeitung von Vorschlägen für Richtlinien und Erlässe umfassen sollte:

Weiterhin offen ist der Vollzug der Verordnung (EU) Nr 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

Obwohl das EU-QuaDG einen Teil dieser Verordnung abdeckt (siehe § 1 Abs 1 Z 3 leg cit) besteht eine Regelungslücke zu Titel IV der Verordnung (EU) Nr 1151/2012. Dieser betrifft die fakultativen Qualitätsangaben.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert die Aufnahme einer Bestimmung in das EU-QuaDG oder alternativ in das LMSVG, mit der Zuständigkeit, Vollziehung und Kontrolle des Titel IV der Verordnung (EU) Nr 1151/2012 geregelt wird. Im Artikel 34 leg cit wird der Mitgliedstaat aufgefordert, auf Basis einer Risikoanalyse Kontrollen durchzuführen.

Da es sich bei fakultativen Qualitätsangaben um Angaben auf Lebensmitteln handelt, ist es naheliegend, dass die Kontrolle - wie bei allen anderen Lebensmitteln auch - im LMSVG oder alternativ im EU-QuaDG geregelt wird.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

4/4

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich